

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Moorschutz

und

ANTWORT

der Landesregierung

In Vorbereitung der aktuellen Förderperiode 2023 bis 2027 der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) hat die Landesregierung Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) entwickelt und ist dabei, diese mit entsprechenden Förderrichtlinien zu untersetzen.

1. Welche AUKM hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns für die neue Förderperiode erarbeitet beziehungsweise welche werden von ihr noch erarbeitet (bitte tabellarisch einzeln auführen und kurz inhaltlich erläutern)?

Die nachfolgend aufgeführten Förderprogramme wurden für die neue Förderperiode erarbeitet.

Bezeichnung des Förderprogramms	Beschreibung
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von großkörnigen Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.
Gewässerschutzstreifen	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Gewässerschutzstreifen etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt und unterhalten werden.
Mehrjährige Blühflächen	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen mehrjährige Blühflächen angelegt werden.
Getreide mit doppeltem Reihenabstand	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen extensiver Getreideanbau erfolgt.
Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Streifen als Puffer an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern angelegt werden.
Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	Gefördert wird die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen (keine Ackerflächen) durch Nutzungsbeschränkungen.
Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung	Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen und auf Salzgrasland und in Küstenvogelbrutgebieten, auf extrem nassen Grünlandstandorten, auf Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte, auf Magergrasland und Heiden sowie auf Renaturierungsgrünland.
Umweltschonender Obst- und Gemüsebau	Zwendungsfähig sind biologische und biotechnische Verfahren sowie Maßnahmen zur Schaffung von Biodiversität im Obst- und Gemüsebau.
Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus	Zwendungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus im gesamten Betrieb.
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	Gefördert werden Ackerflächen, die dauerhaft in Dauergrünland umgewandelt werden.
Moorschonende Stauhaltung	Gefördert wird eine klimaschonende Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch erhöhte Wasserstände.
Erosionsschutzflächen	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Erosionsschutzflächen etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt und unterhalten werden.
Strip-Till- oder Direktsaatverfahren	Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen konservierende Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden.
Natura 2000-Gebiete-Ausgleich	Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten.
Anbau von Paludikulturen	Gefördert wird der Anbau von Paludikulturen.
Erschwernisausgleich Pflanzenschutzmittel	Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Natura 2000-Gebieten.

2. Welche Förderrichtlinien hat die Landesregierung für die Umsetzung der AUKM erarbeitet beziehungsweise erarbeitet sie momentan (bitte einzeln aufzuführen)?
Wo werden die Förderrichtlinien wann in der Endfassung veröffentlicht?

Folgende Richtlinienentwürfe liegen vor:

- a) Richtlinie zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau,
- b) Richtlinie zur Förderung von Gewässerschutzstreifen,
- c) Richtlinie zur Förderung von extensiven und naturschutzorientierten Anbauverfahren auf dem Ackerland,
- d) Richtlinie zur Förderung der extensiven und naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen,
- e) Richtlinie zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren und biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau,
- f) Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus,
- g) Richtlinie zur Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland,
- h) Richtlinie zur Förderung der moorschonenden Stauhaltung sowie zum Anbau von Paludikulturen,
- i) Richtlinie zur Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen,
- j) Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten.

Die Richtlinienentwürfe a) bis i) wurden auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt bereits unter dem folgenden Link veröffentlicht: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen1/>

Die Veröffentlichung der Endfassung erfolgt im Amtsblatt. Angestrebt wird eine Bekanntgabe im Monat Mai.

3. Auf wie viel Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Mecklenburg-Vorpommern werden nach Kenntnis der Landesregierung Moorböden
a) ackerbaulich und
b) als Grünland
genutzt?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Insgesamt werden auf 160 898 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Moorböden genutzt, davon 18 038 Hektar ackerbaulich und 142 860 Hektar als Grünland.

4. Wird mit der Ausgestaltung der AUKM in der neuen Förderperiode aus Klimaschutzgründen ausgeschlossen, dass die geförderten Agrarbetriebe Moorböden ackerbaulich bewirtschaften?
 - a) Falls nicht, warum nicht?
 - b) Falls nicht, im Rahmen welcher AUKM beziehungsweise zugehörigen Förderrichtlinien wird es jeweils möglich sein, auch auf Moorböden Ackerbau zu betreiben?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die AUKM unterstützen die ohnehin bestehenden Verpflichtungen zum Schutz von Mooren und Feuchtgebieten.

Auch für die landwirtschaftlichen Flächen außerhalb von AUKM gilt für die Landwirtinnen und Landwirte nämlich die Konditionalität als Grundlage für die Teilnahme an der neuen Förderperiode der GAP (sogenannte „Baseline“). Die Landwirtinnen und Landwirte sind verpflichtet, ihre Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten (GLÖZ). Dazu gehört als GLÖZ-Standard 2 der Schutz von Feuchtgebieten und Moorböden. Diese Gebiete unterliegen einem besonderen Schutz. Dafür wurde eine Gebietskulisse erstellt, die den Landwirtinnen und Landwirten im Rahmen der elektronischen Antragstellung zur Verfügung gestellt wird.

Es gelten dort folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen:

- Dauergrünland darf nicht umgewandelt werden (in Mecklenburg-Vorpommern gilt das Dauergrünlanderhaltungsgesetz).
- Es darf keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland erfolgen.
- Des Weiteren ist nur eine eingeschränkte Bodenbearbeitung zulässig und Dauergrünland darf nicht gepflügt werden. Es darf auf landwirtschaftlichen Flächen kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, keine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter sowie eine Veränderung durch eine Aus- und Übersandung erfolgen.
- Für das Anlegen, Erneuern oder Vertiefen von Entwässerungsanlagen ist im Rahmen von GLÖZ 2 eine Genehmigung erforderlich.

Innerhalb der Gebietskulisse ist dennoch eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur möglich.

Mit den neuen Moorbodenschutzmaßnahmen und dem Programm zur Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland soll der Standort Moor für die Landwirtschaft dennoch attraktiver und ein Anreiz geschaffen werden, Moor zukünftig als Standort zu etablieren, an dem auch Wertschöpfung im Sinne des Klimas und der Umwelt für die Landwirtschaft möglich ist.

In der Intervention „Maßnahmen zum Schutz des Klimas“ gehen die Verpflichtungen für Moorbodenschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus (AUKM Moorschonende Stauhaltung, naturschutzverträgliche Paludikulturen). Dies gilt auch für Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität, insbesondere für die naturschutzgerechte und extensive Grünlandbewirtschaftung. Durch die vorgenannten Bewirtschaftungsauflagen von GLÖZ 2 ist Ackerbau im Rahmen der weiteren AUKM eingeschränkt möglich.

5. Welche AUKM der jetzt neuen Förderperiode sind speziell mit dem Ziel einer torferhaltenden Bewirtschaftung beziehungsweise der langfristigen Wiedervernässung von bisher entwässerten Moorstandorten entwickelt worden?
- a) Ist Fördervoraussetzung für all diese Maßnahmen, dass der Grundwasserspiegel auf diesen Flächen dauerhaft nicht unter 20 Zentimeter unter Flur absinken darf?
 - b) Wenn nicht, welche anderen Voraussetzungen müssen Flächennutzerinnen und -nutzer erfüllen, um die Förderung bei diesen moorspezifischen Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können?
 - c) Mit welchen finanziellen Mitteln sind alle jetzt neu aufgelegten AUKM, die dem Moorschutz dienen sollen, ausgestattet?

Die AUKM „Moorschonende Stauhaltung“ hat zum Ziel, die Degradation des Torfköpers durch einen höheren Wasserstand abzumildern. 2040 müssen die Wasserstände vollständig torferhaltend sein.

Zu a)

Nein.

Zu b)

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in dem Entwurf der Förderrichtlinie bekannt gegeben.

Es können Flächen beantragt werden,

- a) die in der dafür vorgesehenen Kulisse liegen,
- b) deren Parzellengröße mindestens 0,1 Hektar beträgt,
- c) deren Kulissenanteil innerhalb der jeweiligen Parzelle mindestens 70°Prozent beträgt,
- d) deren Wasserstände beim Anbau von Paludikulturen ganzjährig höchstens 10 Zentimeter unter Flur betragen,
- e) die über ein wasserregulierbares System verfügen,
- f) die in Mecklenburg-Vorpommern liegen,
- g) bei denen die förderrelevante Stauhöhe durch eine feste Markierung am Staubauwerk oder die Dokumentation des Schöpfwerksbetriebes nachweisbar ist beziehungsweise nachgewiesen werden kann und
- h) auf denen nicht gleichzeitig landwirtschaftsbezogenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt werden.

Zu c)

Für das Förderprogramm 531 „moorschonende Stauhaltung“ sind im GAP-Strategieplan 7 425 000 Euro eingeplant. Für das Förderprogramm 535 „Paludikulturen“ sind 6 750 000 Euro eingeplant.

6. Welche AUKM nebst zugehöriger Förderrichtlinie dienen im Rahmen der auslaufenden letzten Förderperiode dem Moorschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Maßnahmen, mit dem Ziel einer torferhaltenden Bewirtschaftung beziehungsweise der langfristigen Wiedervernässung von bisher entwässerten Moorstandorten)?
 - a) In welchem Umfang wurden die dem Moorschutz in Mecklenburg-Vorpommern dienenden AUKM in der vergangenen Förderperiode genutzt, das heißt welche finanziellen Mittel waren vorgesehen und wie viel davon sind jeweils abgeflossen?
 - b) Falls in der vergangenen Förderperiode nicht alle dem Moorschutz dienenden AUKM nebst der dafür zur Verfügung stehenden Fördermittel umgesetzt beziehungsweise genutzt wurden, gab es dahingehend eine Evaluation der Ursachen des nicht vollständigen Mittelabflusses und mit welchen Ergebnissen?
 - c) Falls die Nutzung der dem Moorschutz dienenden AUKM nicht evaluiert wurden, wie will die Landesregierung für die kommende Förderperiode sicherstellen, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen der dem Moorschutz dienenden AUKM voll ausgeschöpft und zweckdienlich eingesetzt werden?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine spezifisch auf den Moorschutz ausgerichtete AUKM gab es in der letzten Förderperiode nicht. Die AUKM „Moorschonende Stauhaltung“ wird in der aktuellen Förderperiode erstmalig angeboten.

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum Umfang der Treibhausgasemissionen aus derzeit noch ackerbaulich bewirtschafteten Moorböden in Mecklenburg-Vorpommern? Wieviel Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O) wird jährlich aus ackerbaulich genutzten Moorböden in Mecklenburg-Vorpommern freigesetzt?

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern beginnt im Jahr 2023 mit der Entwicklung einer Moorschutz- und Landnutzungsstrategie. Diese löst die bisherigen Moorschutzkonzepte der Jahre 2000 und 2009 ab und wird den Transformationsprozess zur dauerhaften Wiedervernässung aller Moore bis 2040 beschreiben. Ausgangspunkt wird eine detaillierte Beschreibung des Status Quo auch hinsichtlich der Treibhausgasemissionen sein.

Die aktuellste Zusammenstellung wurde vom Greifswald Moor Centrum ermittelt. Hiernach gibt es in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 268 400 Hektar Dauergrünland und 1 076 100 Hektar Acker, wovon sich circa 52 Prozent beziehungsweise 1,8 Prozent auf Moorböden befinden. Detailliertere Angaben hinsichtlich der Treibhausgasemissionen liegen hierzu nicht vor. Die Studie geht davon aus, dass hohe Wasserstände auf lediglich rund 3 Prozent aller landwirtschaftlich genutzten Moore vorherrschen.